



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Dr. Hans-Peter Doepner
Am Angerberg 27
83620 Feldkirchen-Westerham

Berlin, 09. Juli 2013
Bezug: Ihre Eingabe vom
11. Dezember 2011; Pet 4-17-07-403-
031514
Anlagen: 1

Kersten Steinke, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Dr. Doepner,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
27. Juni 2013 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 17/14165), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Kersten Steinke

Pet 4-17-07-403-031514

83620 Feldkirchen-Westerham

Familienrecht

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, für die Qualifikation von familienpsychologischen Sachverständigen vor Gericht Mindeststandards schaffen, die eine Approbation einschließen.

Der Petent begehrt, dass folgende Voraussetzungen erfüllt werden: psychotherapeutische Erfahrung über 3 bis 5 Jahre, eine durchlaufene Eigenanalyse, familientherapeutische Erfahrung über 3 bis 5 Jahre, Approbation, Mindestalter 40 Jahre und mindestens eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Fachgebiet. Zur Begründung führt er im Wesentlichen an, dass die bestehende Mindestqualifikation eines abgeschlossenen Psychologiestudiums angesichts der erheblichen Auswirkungen des Gutachtens auf die Betroffenen, der Bedeutung im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens und der Schwierigkeit der zu beurteilenden Sachverhalte nicht ausreichend sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 589 Mitzeichnungen sowie 110 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat zu der Eingabe eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) eingeholt. Unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

noch Pet 4-17-07-403-031514

Wie das BMJ sachlich und rechtlich zutreffend ausführt, steht die Auswahl des Sachverständigen gemäß § 30 Abs.1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Verbindung mit § 404 Abs.1 der Zivilprozessordnung (ZPO) im Ermessen des Gerichts. Das Gericht prüft in jedem Einzelfall, ob ein Sachverständiger über die notwendige Sachkunde für das Beweisthema verfügt. Gemäß § 404a ZPO leitet das Gericht die Tätigkeit des Sachverständigen und kann ihm für Art und Umfang der gutachterlichen Tätigkeit Weisungen erteilen.

Die Erstellung eines Gutachtens mit familienpsychologischer Fragestellung erfordert eine entsprechende Sachkunde und Erfahrung des Gutachters. Der Ausschuss ist jedoch der Auffassung, dass die ärztliche bzw. psychotherapeutische Approbation kein hinreichendes Kriterium für diese Qualifikation ist. Vielmehr kann die notwendige Sachkunde und Erfahrung durchaus auch bei anderen Berufsgruppen mit hoher Qualifikation und Fachkunde vorhanden sein, z. B. bei entsprechend ausgebildeten und berufserfahrenen Psychologen oder Pädagogen, die nicht über eine Approbation für einen Heilberuf verfügen.

Die Beteiligten sind grundsätzlich berechtigt, über die Person des Sachverständigen vor der Begutachtung informiert zu werden, um sich eine Meinung über seine Qualifikation und Unbefangenheit bilden zu können. Sie können zudem Einfluss auf die Wahl des Sachverständigen nehmen. Nach § 404 Abs.3 ZPO sind sie berechtigt, nach Aufforderung durch das Gericht geeignete Sachverständige zu benennen. Einigen sich die Beteiligten auf einen Sachverständigen, so hat das Gericht gemäß § 404 Abs.4 ZPO dieser Einigung Folge zu leisten.

Darüber hinaus kann ein Sachverständiger von den Beteiligten als befangen abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen (§§ 406, 42 ZPO).

In Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls, hat das Gericht das Jugendamt jedenfalls zu dem ersten Termin zur mündlichen Verhandlung zu laden (§§ 155, 157 Abs.1 FamFG). Im Rahmen seiner

noch Pet 4-17-07-403-031514

Anhörung kann sich das Jugendamt nicht auf ein Sachverständigengutachten berufen, da ein solches zu diesem Zeitpunkt regelmäßig nicht vorliegt.

In Kindschaftssachen, die die Person des Kindes betreffen, kann das Gericht anordnen, dass der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll (§ 163 Abs. 2 FamFG). Der Sachverständige kann die Eltern danach zunächst über die negativen psychologischen Auswirkungen einer Trennung auf alle Familienmitglieder aufklären und sodann versuchen, bei den Eltern Verständnis und Feinfühligkeit für die von den Interessen der Erwachsenen abweichenden Bedürfnisse und für die psychische Lage des Kindes zu wecken. Gelingt dies, kann er mit den Eltern ein einvernehmliches Konzept zum zukünftigen Lebensmittelpunkt des Kindes und zur Gestaltung des Umgangs erarbeiten.

Sachverständigengutachten unterliegen der freien Beweiswürdigung durch das Gericht. Diese nachträgliche Kontrolle von Sachverständigengutachten durch das Gericht verhindert, dass der Entscheidungsfindung ein unbrauchbares Gutachten zugrunde gelegt wird.

Darüber hinaus hat das Gericht auch den Beteiligten Gelegenheit zu geben, zum Ergebnis einer förmlichen Beweisaufnahme Stellung zu nehmen, soweit dies zur Klärung des Sachverhalts oder zur Gewährung rechtlichen Gehörs erforderlich ist (§ 30 Abs. 4 FamFG). Substantiierten Einwendungen der Verfahrensbeteiligten gegen ein gerichtliches Gutachten muss das Gericht zur Gewährung rechtlichen Gehörs nachgehen und gegebenenfalls den Sachverständigen zum Termin laden oder eine schriftliche Ergänzung des Gutachtens verlangen. Ein von einem Beteiligten selbst in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten hat das Gericht ebenfalls zur Kenntnis zu nehmen und sich damit auseinanderzusetzen. Das Gericht kann zudem eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn es das gerichtliche Gutachten für ungenügend erachtet.

Für ein berufsübergreifendes Gremium, das die Erstellung und Einhaltung wissenschaftlicher Standards gewährleistet, besteht nach Ansicht des Ausschusses keine Notwendigkeit. Gutachter, die die Qualifikation als psychologische Psychotherapeu-

noch Pet 4-17-07-403-031514

ten erworben haben, sind einer Landespsychotherapeutenkammer zugeordnet, die unter anderem Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Fortbildung ergreift. Auch die einschlägigen Berufsverbände haben das Ziel, qualitative Richtlinien für die Berufsausübung zu schaffen, und leisten damit einen Beitrag zur Qualitätssicherung auf diesem Gebiet, wenngleich die Mitgliedschaft in diesen Berufsverbänden freiwillig ist.

Jeder Sachverständige ist schließlich verpflichtet, sein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Erstellt ein vom Gericht bestellter Sachverständiger vorsätzlich oder grob fahrlässig ein unrichtiges Gutachten, so ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der einem Verfahrensbeteiligten durch eine gerichtliche Entscheidung entsteht, die auf diesem Gutachten beruht (§ 839a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne des Petenten auszusprechen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.